

- ihnen den Umgang mit bestimmten Personen oder Personen-
gruppen, aber auch den Besitz oder die Verwendung be-
stimmter Gegenstände zu verbieten sowie
- ihnen Berichtspflichten über die Erfüllung ausgesproche-
ner Erziehungsmaßnahmen aufzuerlegen, die gegenüber
einem staatlichen Organ, wie beispielsweise den Ämtern
für Arbeit, erfolgen müssen.

Den Leitern der zuständigen Volkspolizei-Kreisämter wurde die Befugnis übertragen, Straftatlassene zu verpflichten, den Wohn- oder Aufenthaltsort oder ein bestimmtes Gebiet der DDR nicht ohne Zustimmung der Deutschen Volkspolizei zu verlassen.

Die zuständigen Leiter der operativen Dienstseinheiten haben durch ein kameradschaftliches Zusammenwirken mit den Schutz-, Sicherheits-, **Justiz-** und anderen **staatlichen Organen** darauf hinzuwirken, daß bei Vorliegen der entsprechenden politisch-operativen Erfordernisse und der gesetzlichen Voraussetzungen der Ausspruch von derartigen Erziehungs-, Kontroll- und Sicherungsmaßnahmen konsequent angestrebt wird.